
Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. Oktober 2003

Zehnte Notstandssondertagung
Tagesordnungspunkt 5

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-10/L.15)]

ES-10/13. Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 267 (1969) vom 3. Juli 1969, 298 (1971) vom 25. September 1971, 446 (1979) vom 22. März 1979, 452 (1979) vom 20. Juli 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 904 (1994) vom 18. März 1994, 1073 (1996) vom 28. September 1996 und 1397 (2002) vom 12. März 2002,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Vision einer Region, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

unter Verurteilung aller Akte der Gewalt, des Terrorismus und der Zerstörung,

insbesondere unter Verurteilung der Selbstmordbombenanschläge und ihrer jüngsten Intensivierung mit dem Anschlag in Haifa,

unter Verurteilung des Bombenanschlags im Gazastreifen, bei dem drei amerikanische Sicherheitsbeamte ums Leben kamen,

unter Missbilligung der außergerichtlichen Tötungen und ihrer jüngsten Intensivierung, insbesondere des Angriffs am 20. Oktober 2003 in Gaza,

unter Betonung der Notwendigkeit, der gegenwärtigen von Gewalt gekennzeichneten Lage am Boden umgehend ein Ende zu setzen, die 1967 begonnene Besetzung zu beenden und einen Frieden auf der Grundlage der genannten Vision von zwei Staaten herbeizuführen,

besonders besorgt darüber, dass der geplante Verlauf der Mauer, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, von der

Besatzungsmacht Israel derzeit gebaut wird, die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen und neues humanitäres Leid über die Palästinenser bringen könnte,

mit der erneuten Aufforderung an die Besatzungsmacht Israel, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹ in vollem Umfang und wirksam einzuhalten;

erneut ihren Widerspruch gegen die Siedlungstätigkeit in den besetzten Gebieten sowie gegen alle Aktivitäten *bekundend*, die die Beschlagnahme von Grundstücken, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

1. *verlangt*, dass Israel den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, die von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht und im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts steht, beendet und rückgängig macht;

2. *fordert* beide Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen des "Fahrplans"² nachzukommen, fordert die Palästinensische Behörde auf, an Ort und Stelle sichtbare Anstrengungen zu unternehmen, um Einzelpersonen und Gruppen, die gewaltsame Angriffe durchführen und planen, festzunehmen beziehungsweise zu erschlagen und ihnen Einhalt zu gebieten, und fordert die Regierung Israels auf, alles zu unterlassen, was das Vertrauen untergraben könnte, namentlich Ausweisungen und Angriffe auf Zivilisten sowie außergerichtliche Tötungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig über die Befolgung dieser Resolution Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht über die Befolgung der Ziffer 1 innerhalb eines Monats vorzulegen ist und nach seinem Erhalt gegebenenfalls weitere Maßnahmen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen sind;

4. *beschließt*, die zehnte Notstandssondertagung vorläufig zu vertagen und den amtierenden Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag der Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

22. Plenarsitzung
21. Oktober 2003

¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

² S/2003/529, Anlage.